

Hof Diekämper - natürlich leben und lernen e.V

Vorbemerkung

Wir haben in der Satzung für die Gremien des Vereins, durchgängig die männliche Formulierung benutzt, wollen hiermit jedoch eindeutig klarstellen, dass damit weibliche und männliche Personen gemeint sind.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Hof Diekämper – natürlich leben und lernen e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Verl, Ortsteil Bornholte.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein hat den Zweck der Förderung von pädagogischen, sozialen und kulturellen Projekten hinsichtlich des Landschaft-, Natur- und Umweltschutzes und des landwirtschaftlichen Alltags und der Entstehung und Verarbeitung von Lebensmitteln für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, das heißt: des Lernens im Einklang mit der Natur - der Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen - der Förderung gesunder Ernährung – der Nachhaltigkeit – der gesunden Lebensweise – des sozialen Miteinanders aller Altersgruppen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:
 - a) Durchführung der Aufenthalte und Veranstaltungen für Schulklassen und interessierte geschlossene oder offene Gruppen in unterschiedlichen Intervallen mit pädagogischer oder fachlicher Betreuung.
 - b) Aufenthalte und Führungen dienen dem Ziel, das übergreifende Wissen und den Naturschutz zu fördern, einen Blick in landwirtschaftliche Abläufe zu gewähren und einen Zugang zur Landwirtschaft vor dem Hintergrund artgerechter Tierhaltung und ökologischen Ackerbaus zu erhalten.
 - c) Durchführung von Kochkursen und Ernährungsbildung für Kinder und Jugendliche - Angebot landwirtschaftlicher Projektstage für Schulklassen und interessierte Gruppen.
4. Durchführung von Veranstaltungen in Kooperation mit anderen Vereinen und Schulen.
5. Informationsveranstaltungen zum Thema organisieren. Einladungen von Fachkräften und Autoren zum Thema „ Ökologisch lernen und leben“.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. **Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen werden. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rederecht aber kein Stimmrecht, außer im Fall des § 8 (3).
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Bestimmungen und zur Förderung der Ziele dieser Satzung verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen ohne Angabe von Gründen.

3. Die Mitgliedschaft endet: - durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist; - durch Tod; bei juristischen Personen durch Wegfall, Liquidation oder Auflösung; - durch Ausschluss wegen vereinsschädigendem Verhalten oder wegen Beitragsrückständen, die mindestens einem Jahresbeitrag entsprechen. Der Ausschluss wird vom Vorstand des Vereins in geheimer Abstimmung beschlossen, nachdem dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand gegeben wurde. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Begründung gegenüber dem Vorstand schriftlich Einspruch erheben, der bei der nächsten Mitgliederversammlung behandelt wird. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Gremien des Vereins

Gremien des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus: - dem Vorsitzenden, - dem stellvertretenden Vorsitzenden, - dem Schatzmeister, – dem Schriftführer.
2. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Vereinsmitglieder gewählt werden; mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
3. Der Vorstand wird, unbeschadet der Regelung in Abs. 2 von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl des Vorstandes kann durch Handzeichen erfolgen, wenn kein anwesendes Mitglied eine geheime Wahl verlangt.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten gem. § 26 BGB.
5. Die Aufgabe des Vorstandes besteht insbesondere in der Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: - Führung der Bücher, - Erstellung des Jahresabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes; - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung; - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung; - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern; - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
6. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden turnusmäßig oder auf Verlangen von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vorstandsmitglieder wirken nicht mit an Beratungen und Abstimmungen, die ihre Mitgliedschaft betreffen oder deren Gegenstand für sie einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bedeuten kann.
7. Der Vorstand kann Beschlüsse schriftlich fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
8. Vorstandsmitglieder scheiden, abgesehen von einer Amtsniederlegung und dem Fall des Abs. 2 erst aus ihrem Amt aus, wenn ein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger bestimmen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Vorsitzender leitet die Versammlung. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Richtlinien der Vereinsarbeit. Darüber hinaus ist sie für folgende Angelegenheiten zuständig: - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Beirates sowie des Berichtes der Revisoren; - Entlastung des Vorstandes; - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge; - Wahl der Mitglieder des Vorstandes; - Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins; - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 3 (3) dieser Satzung; - Alternierende Wahl von zwei Revisoren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand binnen 4 Wochen mit der satzungsgemäßen Frist einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Fördernde Mitglieder haben außer im Falle des § 9 (3) kein Stimmrecht. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. - Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. - Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der durch anwesende ordentliche Mitglieder abgegebenen Stimmen; - Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlussfähigkeit ist hergestellt, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. - Über die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes auf Richtigkeit zu prüfen.

§ 7 Prüfung der Kassengeschäfte

1. Die Prüfung der Kassengeschäfte erfolgt jährlich durch die Revisoren.
2. Die Revisoren geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Prüfung. Dieser Bericht ist zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 8 Beiträge

1. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung entschieden.
2. Bei Abstimmungen über die Höhe der Beiträge fördernder Mitglieder sind diese stimmberechtigt.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 9 Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.
2. Vorschläge für Satzungsänderungen sind der Einladung zur Mitgliederversammlung als Anlage beizufügen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Bei dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein.
3. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
4. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen kann.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der Steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Verl, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Erziehung und Bildung in der Stadt zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung wurde heute, am 24. Februar 2016 beschlossen und wirksam.